

70. Liegt eine Vorabentscheidung über den Grund des Anspruches dann vor, wenn das Gericht nach erfolgter Beschlussfassung, die Verhandlung zunächst auf den Grund des Anspruches zu beschränken, auf Abweisung der Klage erkannt hat?<sup>1</sup>

C.P.D. §§. 276. 500 Absf. 1 Nr. 3.

I Civilsenat. Urtr. v. 5. Februar 1886 i. C. S. L. u. Gen. (Befl.) w.  
F. (Kl.) Rep. I. 390.85.<sup>1</sup>

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

In dieser Sache hatte das Gericht erster Instanz beschlossen, die Verhandlung zunächst auf den Grund des erhobenen Klaganspruches zu beschränken, sodann aber nach einer über den Grund erfolgten Beweisaufnahme auf Abweisung der Klage, weil es den Anspruch für unbegründet erachtete, erkannt. Das Berufungsgericht erkannte, daß der Klaganspruch für begründet zu erachten, und legte den Beklagten die Kosten der Berufungsinstanz auf, wies aber die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über den Betrag des Anspruches sowie über die Kosten der ersten Instanz in die erste Instanz zurück. Das Reichsgericht hob dieses Urteil, soweit es die Sache wegen des Betrages des Anspruches und der Kosten der ersten Instanz in diese Instanz zurückgewiesen, sowie in bezug auf die Entscheidung über die Kosten der Berufungsinstanz auf und erkannte auf Zurückverweisung der Sache zur Verhandlung und Entscheidung über den Betrag des Anspruches und die bisherigen Kosten in die Berufungsinstanz.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht geht davon aus, daß im Sinne der §§. 276. 500 Absf. 1 Nr. 3 C.P.D. auch dann über den Grund des Anspruches vorab entschieden sei, wenn das Gericht nach erfolgter Fassung des Beschlusses, über den Grund vorab zu verhandeln, die Klage abgewiesen habe. Diese Auffassung der §§. 276. 500 Absf. 1

<sup>1</sup> Der materiellrechtliche Teil der Entscheidung ist abgedruckt in Bd. 15 Nr. 26 S. 121. D. C.

Nr. 3 a. a. D. steht im Einklange mit dem Urteile des I. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 8. April 1885 i. S. M. wider Aachen-Leipziger Feuerversicherungsaktiengesellschaft Rep. I. 5/85, aber im Widerspruche mit dem Urteile des V. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 13. Mai 1885 i. S. L. wider Li. Rep. V. 105/85.

Vgl. Juristische Wochenschrift S. 243 Ziff. 10. 11; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 411, Bd. 6 S. 57, Bd. 10 S. 427 flg.; Rassow-Rünzel (Gruchot), Beiträge Bd. 27 S. 1098. 1106.

Die nochmalige Erwägung der Streitfrage im vorliegenden Falle hat den I. Civilsenat zu dem Ergebnisse geführt, daß sich die in dem angeführten Urteile vom 8. April 1885 von ihm ausgesprochene Auffassung nicht aufrecht halten läßt, daß vielmehr überwiegende Gründe dafür sprechen, nur eine Entscheidung, welche den erhobenen Anspruch für begründet erachtet, nicht aber eine solche, welche, wenn auch nach vorhergegangenem Beschlusse der Beschränkung der Verhandlung oder Entscheidung auf den Grund, den Anspruch, weil er unbegründet, abweist, als eine Vorabentscheidung im Sinne jener Vorschriften anzusehen. Für die jetzt aufgegebenene Meinung spricht allerdings die Fassung des §. 276, indem gegenüber dem allgemeinen „über den Grund vorab entscheiden“ des Abs. 1 die besondere Hervorhebung des Falles, daß der Anspruch für begründet erklärt worden, als Fall, in welchem auf Antrag über den Betrag verhandelt werden kann, im Abs. 2 es bei Unterstellung einer korrekten Redaktion nahe legt, das Vorabentscheiden über den Grund im Abs. 1 allgemein, sowohl für die Eventualität einer Begründeterklärung, wie für die einer Abweisung des Anspruches, zu verstehen. Gegen diese Auffassung spricht aber zunächst die Entstehungsgeschichte des §. 276 a. a. D. Keiner der Entwürfe, welche für diese in Betracht kommen, hat eine Vorabentscheidung über den Grund eines Anspruches für einen anderen Fall, als den, daß der Grund für dargethan erachtet würde, gestatten wollen. Der preussische Entwurf einer Prozeßordnung von 1864 bestimmte im §. 353: „Erachtet das Gericht ein Angriffs- oder Verteidigungsmittel für durchgreifend, so ist es nicht verpflichtet, sich auf eine weitere Beurteilung einzulassen. Namentlich gelten auch diejenigen Anträge für erledigt, welche nur für den Fall gestellt sind, daß das Angriffs- oder Verteidigungsmittel als nicht durchgreifend erkannt werden sollte.“ Hierzu

bemerken die Motive S. 77 fig. nach der Ausführung, daß, wenn ein Anspruch als durch ein Fundament begründet oder als durch eine Einrede beseitigt angesehen wird, es auch keiner Prüfung, ob der Anspruch nicht auch noch durch ein zweites Fundament getragen oder ob nicht auch noch eine zweite Einrede durchgreifen würde, bedürfe, „durch den §. 353 ist zugleich die vielfach angefochtene Bestimmung des §. 40 Allgem. Gerichtsordnung I. 13 beseitigt, welche den Richter sogar verpflichtet, wenn er eine Forderung abweist, zugleich eventuell über ihren Betrag zu erkennen.“ Im Entwurfe der hannoverschen Kommission hieß es im §. 254 der zweiten Lesung (§. 251 erster Lesung): „Das Gericht kann in einem Urtheile, welches die Verpflichtung zum Schadenersatz auspricht, auch von Amts wegen bestimmen, daß die Festsetzung des Schadenersatzes in einem besonderen Verfahren erfolge.“ Der §. 423 des norddeutschen Entwurfes lautete: „Ist ein Anspruch seinem Grunde und seinem Betrage nach streitig, so kann das Gericht, wenn es den Anspruch für begründet erachtet, die Entscheidung hierauf beschränken und in dem Urtheile anordnen, daß bis zur Rechtskraft desselben das Verfahren über den Betrag des Anspruches ausgesetzt sei.“ Entsprechend bestimmte der §. 804 Ziff. 3 a. a. O.: „Das Berufungsgericht hat die Sache an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen, wenn durch das angefochtene Urtheil über einen seinem Grunde und seinem Betrage nach streitigen Anspruch entschieden und das Verfahren über den Betrag des Anspruches ausgesetzt ist (§. 423).“ In dem im Königlich preussischen Justizministerium bearbeiteten Entwurfe einer deutschen Civilprozeßordnung (erster Entwurf) lautete der §. 250: „Ist ein Anspruch seinem Grunde und seinem Betrage nach streitig, so kann das Gericht, wenn es den Anspruch für begründet erachtet, hierüber vorab entscheiden. Das Urtheil ist in betreff der Rechtsmittel als Endurtheil anzusehen.“ Erst in dem Entwurfe der auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 8. Mai 1871 zusammengetretenen Kommission von 1872 (zweiter Entwurf) ist in dem den bisher angeführten Bestimmungen entsprechenden §. 261 der Satz: „wenn es den Anspruch für begründet erachtet“ weggelassen. Derselbe lautet: „Ist ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig, so kann das Gericht über den Grund vorab entscheiden. Das Urtheil ist in betreff der Rechtsmittel als Endurtheil anzusehen; das Gericht kann jedoch auf Antrag anordnen, daß über

den Betrag zu verhandeln sei.“ Daß aber jene Weglassung nicht auf einer beabsichtigten materiellen Änderung beruhte, vielmehr nur eine redaktionelle Vereinfachung durch Weglassung von etwas Selbstverständlichem sein sollte, ergeben die Motive, welche S. 278 entsprechend den Motiven des dem Reichstage vorgelegten, den Paragraphen als §. 266 in gleicher Fassung enthaltenden Entwurfes S. 218 ausdrücklich sagen: „Wird der Anspruch für unbegründet erklärt, so ist das Urteil ein wahres Endurteil, anderenfalls hat es die Natur des Zwischenurteiles mit der Besonderheit der sofortigen Anfechtbarkeit durch Rechtsmittel.“ Die Einschaltung der Worte: „wenn der Anspruch für begründet erklärt ist“ in den zweiten Absatz des §. 266 (jetzigen §. 276 C.P.D.) hinter „jedoch“ erfolgte sodann in der Reichstagskommission zur Beratung der Civilprozeßordnung lediglich, um einer zwar von den Vertretern der Bundesregierungen und namhaften Mitgliedern schon an sich gemißbilligten, aber nach der Ansicht einiger Mitglieder im Hinblick auf die bisherige Praxis der preußischen Gerichte doch für möglich erachteten Auslegung, daß das Gericht den Anspruch seinem Grunde nach für unzulässig erachten, aber gleichwohl auf die Entscheidung über den Betrag übergehen könnte, vorzubeugen.

Vgl. Hahn, Materialien zur Civilprozeßordnung Bd. 1 S. 600. 601.

Noch entscheidender gegen jene Auffassung spricht aber ihre Unnatürlichkeit und Unzweckmäßigkeit. Erachtet das Gericht den Grund des Anspruches als nicht vorhanden, so ist für dasselbe der Rechtsstreit zur Entscheidung reif. Weshalb das Gericht in solchem Falle nicht entsprechend §. 272 C.P.D. diese Endentscheidung durch Endurteil jedesmal zu erlassen hätte, sondern auch nach seinem Ermessen dies durch eine Entscheidung sollte aussprechen können, durch welche die fernere Entscheidung über den Betrag des Anspruches, falls in höherer Instanz über den Grund desselben anders entschieden würde, ihm vorbehalten bliebe, dafür ist ein innerer Grund durchaus nicht ersichtlich. Der Gesichtspunkt, daß der Partei auch in betreff des Schadensbetrages die Instanz zu wahren sei, ist in allen Entwürfen (vgl. insbesondere S. 278 der Motive des Entwurfes von 1872 und S. 218 der Motive des dem Reichstage vorgelegten Entwurfes) gerade aufgegeben worden. Er paßt auch nicht zu dem Ermessen, welches dem Gerichte anheimgegeben ist. Beim Mangel jedes erkennbaren Zweckes, weshalb ein

Gericht, das materiell seine Aufgabe erfüllt hat, sich doch soll die Befugnis vindizieren können, eventuell noch einmal über die Sache zu erkennen, fehlt es auch durchaus an Gesichtspunkten, welche für Ausübung dieses Ermessens maßgebend sein sollten. Auch giebt das Gesetz keinen Anhalt dafür, wie denn das zu erlassende Urteil zu kennzeichnen sei, um erkennen zu lassen, daß, obwohl der Entscheidungsgrund ein den ganzen Rechtsstreit erledigender ist, doch kein Endurteil, sondern nur ein Urteil, welches, wie es §. 276 Abs. 2 C.P.O. ausdrückt, in betreff der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen wäre, erlassen sei. Für solche Unterscheidung wird in der Regel

vgl. die oben angeführten Urteile; auch Seuffert, Kommentar zur Civilprozeßordnung 3. Aufl. S. 571 Note 5

daran anknüpft, ob das Gericht vor der Entscheidung durch Beschluß die Verhandlung auf den Grund des Anspruches beschränkt habe. Allein das Gesetz spricht von einer Beschränkung der Verhandlung auf den Grund des Anspruches überhaupt nicht und ebensowenig von einer zu verkündenden Beschlußfassung, daß die Entscheidung auf den Grund des Anspruches zu beschränken sei, sondern nur von der Beschränkung der Entscheidung auf diesen Grund. Aber, wenn man auch einen vorausgehenden Beschluß der Beschränkung der Verhandlung auf den Grund für zulässig erachten will, so ist es ein durchaus unzutreffendes Merkmal (und dies ist ein deutliches Zeichen der Unhaltbarkeit der ganzen betreffenden Auffassung), aus der Thatsache des vorausgegangenen Beschlusses einer Beschränkung der Verhandlung auf den Grund, auch wenn dieselbe im Thatbestande erwähnt wird, sowie aus der Nichtwiederaufhebung dieses Beschlusses den Charakter des die Klage wegen mangelnden Grundes abweisenden Urtheiles als einer bloßen Vorabentscheidung herleiten zu wollen. Da der Beschluß doch in der Regel zu einer Zeit gefaßt werden wird, zu welcher das Gericht zu einem Ergebnisse über das Vorhandensein des Anspruchsgrundes noch nicht gelangt ist, so kann man mit mehr Recht annehmen, daß, indem das Gericht später infolge des gefundenen Ergebnisses, daß der Anspruchsgrund nicht vorhanden, die Abweisung der Klage ausspricht, es damit den früher gefaßten Beschluß in seinen Wirkungen beseitigt. Denkt man dagegen an einen der Fassung oder Verkündung des Urtheiles unmittelbar vorausgehenden Beschluß, es folle die Entscheidung nur vorab

über den Grund des Anspruches erfolgen, so vermag ein solcher doch sowenig wie eine dahin gehende Erklärung in den Urteilsgründen dem auf Abweisung der Klage wegen mangelnden Grundes gehenden Urteile den Charakter und die Wirkungen einer Endentscheidung zu nehmen. Wollte man aber ein Urteil des Inhaltes, daß, statt einer Abweisung der Klage, nur der Anspruch seinem Grunde nach für nicht gerechtfertigt erklärt werde, statuieren, so würde es, nachdem ein solches Urteil rechtskräftig geworden, immer noch eines nummehrigen neuen Urteiles, daß die Klage abzuweisen, bedürfen. Solche Absonderlichkeiten liegen nicht im Sinne der Zivilprozeßordnung und beweisen nur die Unvereinbarkeit einer Verwerfung des Klagegrundes mit einer Vorabentscheidung. Der §. 276 a. a. O. kann daher überhaupt nur Anwendung finden, wenn der Anspruch für begründet erachtet wird, und es kann auch, worauf es aber allerdings für den vorliegenden Fall nicht ankommt, nicht mit dem V. Civilsenate in der bereits erwähnten Entscheidung die Möglichkeit einer Vorabentscheidung bei Verwerfung des Anspruchsgrundes in der Weise, daß statt auf Abweisung der Klage auf Nichtbegründeterklärung des Anspruches erkannt werde, gegeben werden. Von der nummehrigen Auffassung aus, welche auch in der Litteratur die weitaus überwiegend vertretene ist,

vgl. die Commentare zur Civilprozeßordnung von v. Wilimowski-Levy (4. Aufl.) Note 1 zu §. 276, Struckmann und Koch (4. Aufl.) Note 1 zu §. 276 und Note 4 zu §. 500 Riff. 3, Gaupp, Bd. 2 S. 137, Petersen (2. Aufl.) Note 1 zu §. 276 und S. 725 Note 4, sowie Wach, Vorträge S. 300,

und welcher auch für die Auffassung des §. 500 Abs. 1 Nr. 3 maßgebend ist, mußte das Berufungsurteil, soweit es die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über den Betrag des Anspruches sowie über die erstinstanzlichen Kosten in die erste Instanz zurückverwiesen hat, aufgehoben werden. Ebenso war dasselbe in betreff seiner Entscheidung über die Kosten der Berufungsinstantz aufzuheben, da, bevor das Endurteil über den Betrag des Anspruches gesprochen ist, noch nicht feststeht, welche von den Parteien und in Höhe welchen Betrages dieselbe unterliegt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 13 S. 390.

Es lag aber kein Grund vor, wegen dieses seinem Inhalte nach von

---

der materiellen Entscheidung über den Grund des Anspruches durchaus trennbaren Punktes das ganze Berufungsurteil aufzuheben.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 10 S. 433." . . .